

## 2.5 Solidarität und Freiheit: die zweifache Form der sozialen Bindungen

*Binden und lösen: die Schlüsselgewalt (Matthäus 16 und 18)*

Das Pfarramt hat seine geschichtswirksame Stellung durch die Zusammenschau und Verschmelzung zweier zentraler biblischer Themen erhalten. Diese Verschmelzung wird anschaulich fassbar in der Fokussierung von vier Bibelwörtern, die in der Tradition regelmässig wiederkehrt. Und dementsprechend sind die Pfarrer in ihrem Selbstverständnis verwirrt und in ihrer Amtstätigkeit geschwächt worden, je mehr diese Verbindung an überzeugender Kraft verloren hat. Man kann vereinfachend sagen, dass die moderne Säkularisation in der Auflösung dieser Verbindung unterschiedlicher biblischer Themen besteht.

Es handelt sich bei den entsprechenden Bibelstellen zum einen um das Wort des Apostels Paulus, das die Rede von der „Sakramentsverwaltung“ prägt: Paulus beschreibt sich selber und andere Menschen in einem kirchlichen Dienst als „Verwalter der Geheimnisse Gottes“ (1. Kor 4,1). Diese Aussage wird, wie oben ausgeführt, übertragen auf das Recht und die Pflicht, Taufe und Abendmahl nicht nur äusserlich sachgerecht zu vollziehen, sondern rechtmässig „zu verwalten“. Der Themenkomplex, der dadurch Gestalt gewinnt, wird auf eine kaum zu durchschauende Weise verbunden mit einem anderen, der sich aus drei neutestamentlichen Worten nährt: die Zusage Jesu, dass er den Seinen eine Macht geben will, um „zu binden und zu lösen“. Im Matthäusevangelium bekommt Petrus „die Schlüssel des Himmelreichs“. Was damit gemeint ist, erklärt Jesus mit den Worten: „Alles, was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein, und alles, was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel gelöst sein“ (Mt 16,19). Fast wörtlich dieselbe Formulierung<sup>1</sup> begegnet zwei Kapitel später noch einmal, nur dass Jesus in einem veränderten Zusammenhang nun der ganzen Jüngerschar dasselbe zusagt: „Was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein, und was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel gelöst sein“ (Mt 18,18).<sup>2</sup> Ein ähnlicher Parallelismus begegnet noch einmal

im Johannesevangelium: der Auferstandene haucht seine Jünger an und gibt ihnen mit dem heiligen Geist die Vollmacht, Sünden zu vergeben: „Wem ihr die Sünden erlasst, denen sind sie erlassen; und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten“ (Joh 20,23).

Beispielhaft findet sich die Verbindung dieser Bibelworte beim Lehrer der mittelalterlichen Kirche, Thomas von Aquin. Er beginnt seine Begründung (ratio) des Amtes mit 1. Kor 4,1 und Joh 20,23 und beschliesst sie mit Mt 16,19.<sup>3</sup> Dieselben Bibelwörter begegnen auch bei Luther, ebenso zentral zur Begründung des Amtes, nur dass er seine Leser von 1. Korinther 4,1 zu Mt 18,18 führt (also nicht zum Wort an Petrus, sondern zu dem an die ganze Jüngergemeinde)<sup>4</sup>. Der eigentümliche Komplex an Qualitäten, Zusagen und Aufgaben, die damit für das Amt in Anspruch genommen werden, bleibt aber auch beim Reformator erhalten.

Zum einen rückt dieser biblische Bezug die Inhaber eines Pfarramtes nahe an die Apostel. Die Bezeichnung, mit der Paulus seinen Beitrag zum göttlichen Heilshandeln bescheiden begrenzt und gleichzeitig selbstbewusst hervorhebt, wird direkt auf die Pfarrer übertragen: sie sind „Haushalter“, „Ökonomen“ der Geheimnisse Gottes. Ihnen sind die Gaben der Gnade Gottes anvertraut, und sie haben zu entscheiden, wie und auf welche Weise diese Gaben eingesetzt werden. In dieser Beschreibung der Amtstätigkeit schwingen die Gleichnisse mit, mit denen Jesus zur Treue, Wachsamkeit, aber auch zum wagemutigen Einsatz mahnt (Mt 24,45-51; 25,14-30). Zum andern wird die Art und Weise dieser Tätigkeit präziser definiert: Es geht darum, Menschen zu binden oder zu lösen, und was auf diese Weise geschieht, hat Wirkung und Gültigkeit auch „im Himmel“, bei Gott. Am apostolischen Wort „entscheidet sich Tod oder Leben, Verlorenheit oder Hilfe“.<sup>5</sup> Die zeitliche Wirkung des Wortes hat ewige Folgen.

Was dieses Binden und Lösen präziser meint, sah man mit Joh 20,23 ausgesprochen: Es geht um die Autorität, Schuld zu erkennen, sachgerecht zu bestimmen und zu vergeben – oder sie zu behalten, also den Schuldigen in seiner Schuld zu belassen.<sup>6</sup> Der pastorale Auftrag spitzte sich zu in der Frage:

<sup>1</sup> Vgl. G. Scheuermann, *Gemeinde im Umbruch*, 1996, S. 168

<sup>2</sup> Matthäus 16,13-19 und 18,15-18 findet sich unten auf S. x6 im vollen Wortlaut.

<sup>3</sup> Summe gegen die Heiden, IV,74 (S. 450ff.).

<sup>4</sup> WA 6,543,28-37, zitiert TRE 2,559,37ff.

<sup>5</sup> J. Schniewind, NTD 2, *Das Evangelium nach Matthäus*, S. 191

<sup>6</sup> Thomas von Aquin, a.a.O., Kap. 72 (S. 441).

Wem darf und muss der Pastor die Schuld vergeben? Und wem muss sie weiterhin angerechnet werden? Da aber die 1. Kor 4,1 beschriebene „Haushalterschaft“ unmittelbar auf die Sakramente bezogen wurde, spitzte sich diese Frage wiederum zu auf die Frage: Wer darf an der Eucharistie teilnehmen? Und wer wird aus der Abendmahlsgemeinschaft ausgeschlossen? So wurde das Pastorat und wurde mit ihm das „Binden und Lösen“ unmittelbar sichtbar, ja, anschaulich. Die Kleriker, und an ihrer hierarchischen Spitze der Papst als der Nachfolger des Apostels Petrus, durften und mussten entscheiden, wem die sakramentale Gemeinschaft zugestanden, und wem sie verweigert werden musste. Wer hatte Anteil an der *communio*, und wer wurde aus ihr „exkommuniziert“? Den Klerikern waren „die Schlüssel“ zum Himmel gegeben.<sup>7</sup>

In der mittelalterlichen Feudalgesellschaft war dies mit einer handfesten zeitlichen Macht und bald einmal umwälzenden Kompetenzen verbunden: mit dem „Bann“, dem Ausschluss aus der Glaubensgemeinschaft, verlor der Eid seine bindende Gültigkeit, und damit waren jeweils alle sozialen Rechtsformen aufgelöst. Papst Gregor VII. hat mit Hilfe dieses Machtmittels den absoluten päpstlichen Primat in der römischen Kirche erkämpft, um den Preis, dass er gleichzeitig das Verhältnis von politischer und kirchlicher Macht im alten Europa auf Dauer erschüttert hat.<sup>8</sup> Die verheerenden Auswirkungen, welche sich aus dem machtpolitisch motivierten Gebrauch der „Schlüsselgewalt“ ergaben, haben viel zu ihrer grundsätzlichen Infragestellung beigetragen.

Im IV. Laterankonzil von 1215 erhielt das damit formulierte Verständnis der pastoralen Aufgabe seine endgültige Deutung und die dazugehörige institutionelle „Inszenierung“.<sup>9</sup> Davon sind die Frömmigkeit, das Rechtsempfinden und das kulturelle Schaffen des hohen Mittelalters geprägt worden, mit Auswirkungen, die auch in den evangelischen Kirchen bis in die Gegenwart reichen. Unter dem Einfluss der vertieften Frömmigkeit in den

<sup>7</sup> In der karolingischen Reform wird die Zusammenschau dieser biblischen Themen und die Autorität, die sich aus ihr aufbaut, auf die „sacerdotales“ bezogen, wobei noch offen bleibt, wie die Priesterschaft zu ihrer Stellung kommt und innerlich strukturiert zu sein hat (vgl. etwa die „Unterweisung für den König“ des Bischofs Jonas von Orléans aus dem 9. Jahrhundert, in der Ausgabe H. H. Antons, S. 58ff.).

<sup>8</sup> Uta-Renate Blumenthal, S. 178ff.; 335ff.

Bettelorden wurde es jedem Kirchenglied zur Pflicht gemacht, mindestens einmal im Jahr zur Beichte zu gehen. Alle pfarramtlichen Aufgaben konzentrierten sich im Folgenden mehr und mehr rund um den Beichtstuhl.<sup>10</sup> In dieser eigentümlichen Form drang der Bussruf, mit dem das Evangelium seinen Anfang nimmt (Mt 4,17), durch einige Jahrhunderte hindurch tief in das Bewusstsein der westeuropäischen Menschen.

Besonders folgenschwer (und problematisch) war die Tatsache, dass nun endgültig eine Entwicklung festgeschrieben wurde, in der das „Binden und Lösen“ in eine sichtbare, raum-zeitlich zu fixierende Form gebracht wurde. Während das Bibelwort offen lässt, wie sich das Binden und Lösen praktisch vollzieht, verengt das mittelalterliche Dogma diese Frage auf das Bussakrament. Alles spitzt sich zu auf die eine Frage, wer zum Abendmahl zugelassen wird und wer nicht. Während das Neue Testament keine Instanz definiert, die eine solche Entscheidungsbefugnis hat, teilt das Laterankonzil dieses Recht dem geweihten Klerus zu. Fatal wirkte sich dabei nicht nur die Tatsache aus, dass ein solches Urteil in der mittelalterlichen Feudalordnung unmittelbar soziale Folgen hatte. Noch folgenschwerer war die umfassende Konzentration des kirchlichen Lebens auf die Kategorien des Rechts.

Thomas von Aquin empfindet etwas von dieser Problematik. Er betont, dass der Pfarrer je und je wieder einen „Urteilsspruch“ über die Gläubigen sprechen müsse, und dass dadurch der Glaube etwas Juristisches erhalte. Thomas versucht dem zu begegnen, indem er betont, dass das priesterliche Urteil nicht willkürlich, und auch nicht nur mechanisch gefällt werden darf. Der Amtsinhaber muss aussprechen, was Sache ist. Und Sache ist nicht eine Sache, sondern ein personales Geschehen. Der Priester deckt die reale Schuld vor Gott auf und schafft so die Voraussetzungen dafür, dass er auch die Gnade rechtmässig zusagen und die Bussleistungen angemessen festlegen kann. Der Priester darf sich nicht wie ein souveräner Herr benehmen, er muss sich in allem nur als Diener sehen.<sup>11</sup> Deshalb widerspricht Thomas energisch allen

<sup>9</sup> Dazu und zum Folgenden die instruktive Darstellung Martin Ohsts, *Pflichtbeichte*.

<sup>10</sup> TRE 7,32ff.; *Ökumenische Kirchengeschichte der Schweiz*, S. 69

<sup>11</sup> Petrus Lombardus deutet die priesterliche Aufgabe so: „Nur Gott vergibt die Sünde per se; nur er reinigt die Seele. Die Schlüsselgewalt der Priester besteht zum einen darin, dass sie die von Gott erlassenen oder nicht erlassenen Strafen beurteilen und aufweisen, zum andern darin, dass sie nach der Beichte ‚bindend‘ (Mt 16,19)

pauschalen pastoralen Ansprüchen und betont, dass sich die priesterliche Vollmacht nur so weit erstreckte wie seine amtliche Autorität.<sup>12</sup>

Damit ist eine weitere wichtige Massnahme der mittelalterlichen Kirchenreform angesprochen: Um eine vertiefte Busspraxis zu erreichen „hob das IV. Laterankonzil die unerlässliche Rolle des Pfarrevorstehers hervor“.<sup>13</sup> Das Konzilsdekret betont, dass die vorgeschriebene jährliche Beichte beim „eigenen Pfarrer“ abzulegen sei.<sup>14</sup> Der Pfarrer soll den Beichtenden nicht nur mit einer formalen Autorität begegnen, vielmehr soll er seine Pfarreikinder begleiten mit einem aus alltäglicher Kenntnis genährten Verständnis. Dazu mussten die Pfarreien ein fest gefügtes Netz mit allseits verbindlichen Grenzen bilden. Nur so konnte Aussicht bestehen, dass die Beichtpraxis persönlich gefüllt, mit einer länger dauernden Anteilnahme und einem Wissen um die je anderen Umstände ins Werk gesetzt werden konnte. Dass diese Forderung in vielem eine bloss gute Absicht blieb<sup>15</sup>, hat doch nicht verhindert, dass die Gemeinde mit ihren parochialen Grenzen die „härteste, sperrigste, zugleich aber auch beharrlichste, stetigste Gestalt der Kirche“ geworden ist<sup>16</sup>. Nur die parochiale Gemeinde kann dem theologischen Programm einer geistlichen Verantwortung für ein ganzes Gemeinwesen eine menschlich reale Füllung geben.<sup>17</sup> Das betont im Rahmen seines evangelisch-lutherischen Verständnisses auch Wilhelm Löhe, wobei er bezeichnenderweise warnt vor jedem Versuch, die Sündenerkenntnis und damit die Gelegenheit zum bindenden Gnadenwort selber inszenieren zu

---

die Bussleistungen auferlegen oder aber ‚lösend‘ die Wiederzulassung zur Eucharistie aussprechen“ (G. A. Benrath, TRE 7,461,36ff.).

<sup>12</sup> „Es ist nicht wahr, wie einige fälschlich behaupten, dass jeder beliebige Priester jeden beliebigen Menschen von der Sünde absolvieren kann, sondern nur denjenigen, über den er diese Macht besitzt“ („in quem accepit potestatem“, a.a.O., S. 445).

<sup>13</sup> Ökumenische Kirchengeschichte der Schweiz, S. 70. Foucault schöpft für seinen kurzen Hinweis auf die konfessionellen Streitigkeiten über die parochiale Vollmacht des Pfarrers aus dem Lexikonartikel in: Dictionnaire de théologie catholique, Bd. 3,2, Paris 1908, Sp. 2429-2453 (Geschichte der Gouvernamentalität I, S. 235f.).

<sup>14</sup> „Proprio sacerdoti“ (Denzinger/Schönmeier, Nr. 812, S. 264). Diese Forderung des Pfarrzwangs wurde auch im Mittelalter schon von „übergemeindlichen“ Bewegungen und Organisationen unterlaufen (LThK, Bd. 8, Sp. 400).

wollen, und stattdessen dazu anhält, die Gelegenheiten wahrzunehmen, die das Leben mit seinem gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Gang schafft.<sup>18</sup>

Auch heute noch versteht die römisch-katholische Kirche das Priesteramt aus der Zusammenschau der Bibelwörter, wie sie hier beschrieben worden ist. Im „Katechismus der Katholischen Kirche“ von 1993 wird gelehrt, dass die „Schlüsselgewalt“ „insbesondere“ dem Apostel Petrus anvertraut sei, und dass diese Gewalt darin bestehe, „in der Kirche von Sünden loszusprechen, Lehrurteile zu fällen und disziplinarische Entscheide zu treffen“.<sup>19</sup> In diesem apostolischen Dienst, der u. a. auch wieder mit 1. Kor 4,1 beschrieben wird, liege eine „übertragbare Aufgabe“, und dementsprechend hätten die Apostel (wie mit dem üblichen Bezug auf den Klemensbrief gesagt wird) Nachfolger eingesetzt, und die Bischöfe seien „aufgrund göttlicher Einsetzung an die Stelle der Apostel nachgerückt“.<sup>20</sup>

Auf evangelischer Seite ist dieses Paket an biblischen Themen in der Reformation aufgeschnürt, und sein Inhalt ist neu gesichtet und neu verteilt worden. Der Nachfolger Zwinglis in Zürich, Heinrich Bullinger, beschreibt im Zweiten Helvetischen Bekenntnis ausführlich die Aufgabe der „Diener am Wort“.<sup>21</sup> Auch er betont den Dienstcharakter ihres Amtes, indem er ihre Aufgabe ineins setzt mit dem Anspruch des Apostels in 1. Kor 4, ein „Haushalter der Geheimnisse Gottes“ zu sein. Und auch bei Bullinger leitet dieses Wort sogleich hinüber zu der Aussage, dass die Diener am Wort die Sakramente zu verwalten hätten. Aber im Gegensatz zur Tradition bringt

<sup>15</sup> Dies im Hinblick etwa auf die Realität der Pfründenhäufung und Anonymisierung und Mechanisierung in der Seelsorge (G. Althoff u. a., Im Schatten der Kathedrale, S. 280ff.).

<sup>16</sup> Ch. Möller, Gemeindeaufbau Bd. 2, S. 159.

<sup>17</sup> Auch das römisch-katholische Kirchenrecht betont deshalb seit dem Vatikanum II die volle pastorale Verantwortung des Orts Pfarrers (Foucault, a.a.O., S. 236).

<sup>18</sup> Der evangelische Geistliche, GW III/2, Nr. 46 – 49, S. 56ff.

<sup>19</sup> A.a.O., Nr. 552f. (S. 172f.)

<sup>20</sup> A.a.O., Nr. 860ff. (S. 255f.), o. Aufgabenstellung, Anm. a64

<sup>21</sup> Kap. 18 (S. 87ff.)

Bullinger diese Aussagen über das Pfarramt nicht sogleich mit der „Schlüsselgewalt“ zur Deckung, sondern betont zunächst, dass gemäss dem Buch Jesaja und dem Buch der Offenbarung die Schlüssel allein in der Hand Christi liegen (Jes 9,6; 22,22; Apk 1,18; 3,7). Daraus zieht er die Schlussfolgerung, die auch Thomas von Aquin schon formuliert: die Schlüsselgewalt der Pfarrer ist eine rein funktionale. Wie ein Hausverwalter vollzieht der Diener am Wort nur die Befehle des Auftraggebers. Sofern er das nicht tut, akzentuiert nun Bullinger energischer als Thomas, sondern untreu „die Grenzen überschreitet“, sind seine Anordnungen nichtig. Die für die soziale Ordnung bedeutsame Frage aber, wer denn in einem Konflikt vermittele, wer also eine mögliche Grenzüberschreitung eines Pfarrers feststelle und den Amtsinhaber korrigiere – diese Frage stellt und beantwortet Bullinger nicht. Vor allem bringt er die Worte über die Schlüsselgewalt nicht in Beziehung zu der Frage, die nach dem mittelalterlichen Denken unauflöslich zu diesen Bibelworten gehört, wer nämlich die Kompetenz habe, über einen Ausschluss aus der Abendmahlsgemeinschaft zu entscheiden. Die Verbindung von „Schlüsselgewalt“ und Abendmahlsgemeinschaft ist im Helvetischen Bekenntnis implizit aufgelöst.<sup>22</sup>

Das hatte – für die Reformatoren recht herbe – geschichtliche Gründe. Schmerzhaft hatte insbesondere Calvin erfahren, dass den Genfer Ratsherren der Sinn nicht danach stand, die päpstliche Gewalt durch eine pfarrherrliche

---

<sup>22</sup> b24 Etwas schroff verweist Bullinger darauf, dass „von der Schlüsselgewalt übrigens schon früher die Rede gewesen“ sei (a.a.O., S. 96). Diese frühere Behandlung beschränkt sich indessen darauf, dass Bullinger im Einklang mit den anderen reformatorischen Mitstreitern die „bindende und lösende“ Kraft, in „der Predigt und Lehre von der Versöhnung“ festmacht (a.a.O., Kap. 14, S. 64).

<sup>23</sup> Knapp zweihundert Jahre später stellte in einem Streit mit zwei Hofpredigern (auf eine Expertise von Leibniz und Thomasiaus hin) der Wolfenbütteler Herzog Anton Ulrich ausdrücklich seine eigene, oberste bischöfliche Autorität heraus und verlangte, die „Herren Geistlichen“ sollten künftig „verstehen, dass sie einen episcopum haben, der über sich keinen papst dulden könne“ (zitiert bei Schorn-Schütte, Zwischen „Amt“ und „Beruf“, S. 24).

<sup>24</sup> b43A. E. McGrath, Calvin, S. 133f. „Mit der Unterstützung der zwinglianischen Städte widersetzten sich die weltlichen Behörden den Vorstellungen Farel und Calvins“ (Ökumenische Kirchengeschichte der Schweiz, S. 141).

<sup>25</sup> A.a.O., S. 258

zu ersetzen.<sup>23</sup> Im reformiert gewordenen Genf hatte sich Calvin dafür eingesetzt, dass unabhängig von den üblichen Zivilgerichten ein spezielles geistliches Strafgericht über einen Ausschluss vom Abendmahl entscheiden solle. Doch „die Messieurs lehnten die Errichtung eines geistlichen Gerichts ab, das die Machtbefugnisse des Magistrats gefährden konnte“.<sup>24</sup> Nach einem jahrelangen Ringen musste Calvin auf diese institutionalisierte Form der pastoralen Macht verzichten. Er konnte nur seine persönliche Autorität aufbauen, die sich nicht übertragen liess. Spätestens als sein persönlicher Nachfolger Beza von seinem Amt zurücktrat, wurde es „immer offensichtlicher, dass die Pfarrer lediglich über moralische Autorität verfügten und keine rechtlichen oder verfassungsmässigen Befugnisse hatten“.<sup>25</sup> Die alte Verbindung zwischen der „Schlüsselgewalt“ und dem Recht, über die Zusammensetzung der sakramentalen Gemeinschaft zu entscheiden, war aufgelöst.<sup>26</sup>

Zunächst fiel die Aufgabe, über den Glauben und über die Lebensführung der Menschen zu wachen, in den konfessionellen Kirchen an die sogenannten Chorgerichte. An ihnen waren Ratsleute und Pfarrer beteiligt, wobei sich die weltliche Macht das letzte, entscheidende Urteil vorbehielt.<sup>27</sup> Die Verrechtlichung des Glaubens, die Thomas als Gefahr erkannt hatte, war damit im Ansatz aufgelöst und auf den Weg gewiesen, an dessen Ende nun das neuzeitlich moderne Verständnis der „Schlüsselgewalt“ steht: jeder ist

<sup>26</sup> Die Basler Prediger-Ordnung von 1823 versucht den Pfarrer noch wieder auf den Mt 18 beschriebenen Weg zu weisen. Wo ein öffentliches Ärgernis bekannt werde, solle der Pfarrer den Fehlbaren zuerst in aller Stille warnen; bleibe das fruchtlos, solle er „ein paar rechtschaffene Männer zuziehen“, und wenn auch das nicht zur Einsicht führe, so sei die Angelegenheit „vor die Session des E. Bannes“ zu bringen (a.a.O., S. 44f.).

<sup>27</sup> Ökumenische Kirchengeschichte der Schweiz, S. 169. Die Chorgerichte „wurden überwiegend vom Staat, in den Städten vom Rat eingesetzt“ (U. Luz, Das Evangelium nach Matthäus, Bd. 3, S. 48f.). An unzähligen Beispielen lässt sich nachzeichnen, wie diese Gerichtsbarkeit in Moral- und insbesondere in Ehefragen dazu neigte, als – patriarchalische – Standesjustiz die Kleinen (Frauen) zu strafen und die Grossen (Männer) zu schonen, unter liberal-aufgeklärten Vorzeichen vielleicht noch mehr als in den alten „orthodoxen“ Verhältnissen (L. Zellweger, Peter Ochs als heimlicher Herr, S. 7ff.).

religiös und moralisch für sich selber verantwortlich und ringt, falls ihm die Mahnung Jesu wichtig ist, im Kontext seines persönlichen Umfelds um ein persönliches Gewissensurteil.

Denn die Chorgerichte und mit ihnen das Bemühen um ein Gemeinwesen, das durch den Bezug auf ein gemeinsames Dogma auch von einer gemeinsamen Moral geformt wird, wurde von den napoleonischen Revolutionsheeren aufgelöst. Das Recht und die Pflicht, über die Grenzen der kirchlichen Gemeinschaft zu wachen, wurden in die Hand eines jeden Einzelnen gelegt. Im liberalen Gemeinwesen entscheidet jeder Bürger auf Grund seines eigenen Gewissens, ob er zur Gemeinschaft des Glaubens gehören will oder nicht, ob er also, um es mit den biblischen Begriffen zu sagen, sich auf Erden binden will, damit er auch im Himmel gebunden sei. Der Neutestamentler Ulrich Luz formuliert es zum Abschluss seiner Darstellung der Wirkungsgeschichte von Mt 16,19 und 18,18 so: „Heute treten mündig gewordene Menschen von selbst aus der Kirche aus, ohne dass Kirchen sie ausschliessen müssten. ... Wenn die Kirche die Wahrheit, die sie konstituiert, durch Wort und Tat vertritt, ist eine Exkommunikation m. E. kaum nötig, denn heute besorgen ihre mündig gewordenen Glieder selber, was früher dem Erziehungsinstrument ‚Exkommunikation‘ oblag: Sie identifizieren sich mit der Kirche, oder sie treten aus ihr aus.“<sup>28</sup> Auf das Pfarramt bezogen heisst das: eine Aufgabe, die über die Jahrhunderte hin für die pastorale Tätigkeit als konstitutiv angesehen wurde, wird in die Eigenverantwortung jedes Bürgers gelegt. Jeder ist sein eigener Pastor.

Die Problematik dieser befreienden Sicht zeigt sich nicht nur an dem kleinen Vorbehalt („m. E.“), mit dem der Neutestamentler seine Darstellung als subjektive Ansicht markiert. Sie wird viel quälender deutlich, wenn man sich in Erinnerung ruft, dass Pfarrer Paul Schneider, der „Prediger von Buchenwald“, im Konzentrationslager gestorben ist, weil er sich nicht an diese liberale Sicht gehalten hat. Bekanntlich hat er sich auf die Fragen 83 bis 85 im Heidelberger Katechismus berufen und hat zusammen mit seinem Presbyterium zwei Nationalsozialisten in seinem Dorf aus der Gemeinde ausgeschlossen, und um dieses Ärgernisses willen ist er den Leidensweg bis

zu seiner Ermordung im Jahr 1939 gegangen.<sup>29</sup> Was wäre gewesen, kann man fragen (wenn man damit nicht ein moralisierendes Urteil sprechen, sondern das Problembewusstsein schärfen will), wenn die Kirchen Adolf Hitler, Hermann Göring, Heinrich Himmler und andere nationalsozialistische Führer aus der Abendmahlsgemeinschaft ausgeschlossen hätten? Die politischen Gegner Paul Schneiders argumentierten ausdrücklich neuzeitlich modern: Das Vorgehen des Pfarrers erinnere „an mittelalterliche Zustände“, schrieb die Gestapo an das kirchliche Konsistorium.<sup>30</sup> Die Erinnerung an diese Auseinandersetzung will nicht eine Diskussion eröffnen, ob der junge Dorfpfarrer das kirchliche Kampfmittel der Exkommunikation angemessen angewandt habe. Wohl aber macht sie deutlich, wie wenig hilfreich es ist, wenn treuherzig die Mündigkeit des „modernen Menschen“ postuliert wird und gleichzeitig nicht „genau genug“ gesagt werden kann, aus welchen theologischen Gründen „Erziehungsinstrumente“, die vergangene Generationen als nötig und legitim erachtet haben, nun als unnötig erachtet werden können. Die politischen Totalitarismen des 20. Jahrhunderts machen auf beunruhigende Weise deutlich, dass die Emanzipation von der klerikalen Vormundschaft die neuzeitlichen Menschen nicht einfach frei gemacht hat. Vielmehr nehmen nun andere die Schlüsselgewalt in ihre ideologisch-fürsorglichen Hände. Der Hitlerbiograph Joachim Fest formuliert das im Hinblick auf den Stellvertreter des Führers, Rudolf Hess: der moderne Staat beansprucht die „Schlüsselgewalt“, die Herrschaft über den ganzen Menschen und alle seine Gedanken und Taten. Und dieser Anspruch scheint einem Bedürfnis vieler Menschen zu entsprechen, das sich auf verwirrten, womöglich krankhaften Wegen seine Erfüllung sucht: sich vollständig hinzugeben, im Innersten gebunden zu werden.<sup>31</sup>

Solche Feststellungen machen es unmöglich, in Bezug auf das Jesuswort vom Binden und Lösen nur eben auf die subjektive Bindekraft des je persönlichen Willens eines modernen Menschen zu verweisen. Angemessener dürfte es sein, dem Werden und Vergehen der pastoralen Vollmachten differenzierter nachzudenken und zu versuchen, das biblische Recht und Unrecht in dieser Entwicklung „genau genug“ zu fassen. Dazu sollen im

---

<sup>28</sup> U. Luz, a.a.O., Bd. 3, S. 60

<sup>29</sup> Foster, Paul Schneider, S. 459ff.

<sup>30</sup> Schreiben vom 24.9.1937, zitiert a.a. O. S. 546

<sup>31</sup> b22Das Gesicht des Dritten Reiches, S. 258.

Folgende weitere Erkenntnisse gesucht werden vor allem mit Hilfe der beiden Jesusworte aus dem Matthäusevangelium, die in hohem Mass zum geschichtlichen Gestaltwerden der europäischen Lebensordnungen beigetragen haben. Mit diesen beiden Wörtern lassen sich wie kleine Tiefschnitte durch die Geschichte des kirchlichen Amtes machen, und daraus lassen sich begrenzte, kontrollierbare Einblicke gewinnen in die gestaltenden Mächte, die dieses Amt geformt haben und selber von ihm geformt worden sind. Dadurch wird ein Stück weit erkennbarer, in welchem präzisen Sinn das Pfarramt „eklesiologisch“ begründet ist: die Vorrechte und Aufgaben, die mit diesem Amt verbunden sind, stehen – auf vielfach verschobene Weisen – an den Schnittstellen, an denen über die Zugehörigkeit zur kirchlichen Gemeinschaft und die Trennung von ihr entschieden wird.